Übersetzung C-233/19-1

Rechtssache C-233/19

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

18. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Cour du travail de Liège (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. März 2019

Berufungsklägerin:

B.

Berufungsbeklagter:

Centre public d'action sociale de Liège (CPAS)

I. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

- Frau B wurde am 1. Januar 1955 in Guinea geboren. Sie reiste am 2. September 2015 nach Belgien ein und stellte am 4. September 2015 einen Asylantrag, über den mit Urteil des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien, im Folgenden: CCE) vom 27. April 2016 ablehnend entschieden wurde.
- Frau B leidet an mehreren Erkrankungen: Bluthochdruck, Diabetes Typ 2 mit Nervenerkrankung und postoperative Schilddrüsenunterfunktion.
- Am 26. September 2016 stellte sie einen Antrag auf Regelung ihres Aufenthalts (Antrag auf Aufenthaltserlaubnis) aus medizinischen Gründen nach Art. 9ter der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) (*Moniteur belge* vom 31. Dezember 1980, S. 14584, im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980).

- Dieser Antrag wurde am 22. Dezember 2016 für zulässig erklärt. Frau B wurde folglich eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt und sie konnte Sozialhilfe vom Centre public d'action sociale de Liège (Öffentliches Sozialhilfezentrum Lüttich, im Folgenden: CPAS) beziehen.
- 5 Eine Entscheidung des Ausländeramts vom 28. September 2017, zugestellt am 23. Oktober 2017, lehnte jedoch den Antrag auf Aufenthaltsregelung aus medizinischen Gründen in der Sache ab. Am selben Tag wurde ihr eine Anweisung zugestellt, das belgische Hoheitsgebiet sowie die Schengen-Staaten binnen 30 Tagen ab Zustellung zu verlassen. Frau B hatte daher das Recht, sich bis 22. November 2017 in Belgien aufzuhalten, und ihr Aufenthalt wurde am 23. November 2017 rechtswidrig.
- Am 28. November 2017 erhob Frau B beim CCE, dem sachlich zuständigen Gericht, Klage auf Nichtigerklärung und Aufschiebung gegen die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis und die Anweisung, das Hoheitsgebiet zu verlassen. Die Parteien wiesen in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass nach ihrem Wissen die Klage weiterhin anhängig sei.
- Mit zwei Entscheidungen vom 28. November 2017 entzog das CPAS Frau B die finanzielle und die medizinische Sozialhilfe ab 23. Oktober 2017. Dies sind die streitigen Entscheidungen. Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die entzogene medizinische Hilfe diejenige für Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt ist, die nicht mit der medizinischen Nothilfe für rechtswidrig aufhältige Ausländer verwechselt werden darf. Die beiden streitigen Entscheidungen forderten die Klägerin auf, einen Antrag auf medizinische Nothilfe zu stellen, wenn sie dies für erforderlich halte. Ab 1. November 2017 bezog sie die medizinische Nothilfe mit einer Betreuung für chronische Erkrankungen.
- Für die Sozialhilfe sind die Arbeitsgerichte zuständig: Tribunal du travail (Arbeitsgericht) und Cour du travail (Arbeitsgerichtshof). Mit am 28. Dezember 2017 eingereichter Klageschrift beantragte Frau B beim Tribunal du travail de Liège (Arbeitsgericht Lüttich), ihren Anspruch auf medizinische Hilfe und auf Sozialhilfe für Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt ab 23. Oktober 2017 festzustellen.
- 9 Am 1. Februar 2018 stellte Frau B außerdem erneut einen Antrag auf Sozialhilfe, der mit einer Entscheidung des CPAS vom 20. Februar 2018 abgelehnt wurde. Gegen diese ablehnende Entscheidung wurde erneut Klage erhoben, die derzeit beim Tribunal du travail (Arbeitsgericht) anhängig ist, so dass der streitige Zeitraum auf 23. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018 beschränkt ist.
- Mit Urteil vom 15. März 2018 legte das Tribunal du travail (Arbeitsgericht) die Entscheidung über den Entzug der medizinischen Hilfe vom 28. November 2017 als Entscheidung über die Verweigerung der medizinischen Nothilfe aus. Es erklärte den Antrag von Frau B hinsichtlich der finanziellen Sozialhilfe für

unbegründet. Hinsichtlich der medizinischen Nothilfe erklärte es ihn jedoch für begründet und verurteilte das CPAS dazu, sie weiter zu gewähren.

11 Frau B legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Belgisches Recht

- Nach Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, beim Minister bzw. seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird. Es handelt sich um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach Art. 9, wonach der Antrag auf Erlaubnis eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten bei der für den ausländischen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Belgiens zu stellen wäre.
- Das Verfahren läuft in zwei Schritten ab: eine zunächst als formal und rasch gestaltete Prüfung, die in eine Zulässigkeitsentscheidung und einen vorläufigen Aufenthaltstitel (der einen Anspruch auf Sozialhilfe verschafft) mündet, und danach eine Entscheidung in der Sache.
- 14 Ist die Entscheidung in der Sache für den Antragsteller einer Aufenthaltsregelung ungünstig, kann er beim CCE Klage erheben.
- Nach dem Gesetzeswortlaut haben die "einfachen" Klagen auf Aufschiebung und Nichtigerklärung, vorbehaltlich der Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, keine aufschiebende Wirkung, so dass sich der Ausländer während der Prüfung dieser Klagen in rechtswidrigem Aufenthalt befinden kann.
- Nach Art. 57 Abs. 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist die Folge der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts die Verweigerung jeder Sozialhilfe außer der medizinischen Nothilfe und, für Familien mit minderjährigen Kindern, die Unterbringung in einem Zentrum der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Fedasil).
- 17 Art. 159 der belgischen Verfassung sieht jedoch Folgendes vor: "Die Gerichtshöfe und Gerichte werden die Erlässe und allgemeinen Verordnungen, die Provinzialund die Gemeindeverordnungen nur anwenden, soweit sie mit den Gesetzen im Einklang stehen".

18 Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt außerdem, dass bei der Anordnung einer Abschiebung der Minister oder sein Beauftragter den Gesundheitszustand des betroffenen Ausländers berücksichtigt.

2. Unionsrecht

- 19 Der Gerichtshof hat im Urteil vom 18. Dezember 2014, Abdida (C-562/13, EU:C:2014:2453, im Folgenden: Urteil Abdida), entschieden:
 - "Die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 - die einem Rechtsbehelf, der gegen eine Entscheidung eingelegt wird, die gegenüber einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen anordnet, das Gebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, keine aufschiebende Wirkung verleihen, wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung den Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte, und
 - die nicht die im Rahmen des Möglichen erfolgende Befriedigung der Grundbedürfnisse dieses Drittstaatsangehörigen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten innerhalb der Fristen, während deren der betreffende Mitgliedstaat die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen infolge der Einlegung des entsprechenden Rechtsbehelfs aufschieben muss, tatsächlich gewährt werden können".
- 20 Geltend gemacht werden auch Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABI. 2008, L 348, S. 98).

3. Sonstige Bestimmungen

21 Die Klägerin beruft sich außerdem auf die Art. 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

III. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits

22 Die den Gerichtshof betreffende Frage im vorliegenden Fall ist, ob nach dem Urteil Abdida den beim CCE erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung und Aufschiebung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen.

IV. Stellungnahmen und Anträge der Beteiligten

1. Stellungnahme der Klägerin

- Frau B beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und das CPAS dazu zu verurteilen, ihr finanzielle Sozialhilfe ab 23. Oktober 2017 zu zahlen.
- 24 Sie macht das Fehlen einer vollstreckbaren Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets geltend und ist der Auffassung, dass aufgrund der beim CCE erhobenen Klage die von ihr erhaltene Anweisung, das Hoheitsgebiet zu verlassen, keine Wirkung entfalten könne.
- Frau B beruft sich auf das Urteil Abdida, Art. 159 der belgischen Verfassung, die Art. 3 und 13 der EMRK, Art. 47 der Charta, Art. 6 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/115 sowie auf Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und leitet daraus einen Anspruch auf Sozialhilfe ab, solange ihre Klage gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsregelung aus medizinischen Gründen beim CCE anhängig sei.
- 26 Sie ist bemüht, die Schwere der Erkrankungen darzulegen, an denen sie leide.
- 27 Sodann führt sie den Gedanken aus, wonach nach dem Urteil Abdida ein bloßes ernsthaftes und vertretbares Leiden dazu zwinge, der Klage beim CCE aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Frau B sieht ihre Beschwerden als ernsthaft an, da sie vor dem CCE geltend macht, dass die medizinische Beurteilung des Arztes des Ausländeramts, auf der die Verweigerung der Aufenthaltsregelung beruhe, mangelhaft begründet sei.
- Sie leitet daraus ab, dass ihre Klage beim CCE aufschiebende Wirkung habe, sie daher nicht als rechtswidrig aufhältig angesehen werden könnte und ihr finanzielle Sozialhilfe zustehe.

2. Stellungnahme des CPAS

- 29 Das CPAS beantragt, das angefochtene Urteil und die streitigen Entscheidungen zu bestätigen.
- Das CPAS ist der Auffassung, dass Frau B rechtswidrig aufhältig im Sinne von Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 sei und es keinen Grund gebe, die

- gegen sie erlassene Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets nach Art. 159 der Verfassung aufzuheben.
- Zum Urteil Abdida macht es geltend, dass aus diesem Urteil keine automatische aufschiebende Wirkung der Klage folge, sondern eine aufschiebende Wirkung, die nur dann zuerkannt werde, wenn der Ausländer die Schwere seiner Erkrankung sowie die ernsthafte Gefahr einer schweren Verschlechterung seines Gesundheitszustands im Fall der Abschiebung nachweise.

V. Beurteilung der Cour de travail (Arbeitsgerichtshof)

- Die Cour de travail (Arbeitsgerichtshof) hat daher über die aufschiebende Wirkung der beim CCE anhängigen Klagen zu befinden.
- Die Lehre hat mehrere heikle Fragen im Einzelnen zusammengefasst, woran hier anzuschließen ist¹. Die Cour de travail (Arbeitsgerichtshof) weist jedoch darauf hin, dass sie diesen Beitrag aufgrund seines übersichtlichen, genauen und umfassenden Charakters zitiert, jedoch derzeit noch nicht über die zu wählende Lösung entschieden hat, die vom Autor geäußerten Standpunkte nicht teilt und die Entscheidung über den Rechtsstreit nicht vorwegnimmt.
 - "Umfang der von den Sozialgerichten auszuübenden medizinischen Kontrolle
 - x Das Urteil Abdida verleiht nicht jeder Klage gegen eine Abschiebungsmaßnahme nach einer negativen 9ter-Entscheidung aufschiebende Wirkung, sondern nur dem "Rechtsbehelf, der gegen eine Entscheidung eingelegt wird, die gegenüber einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen anordnet, das Gebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, … wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung den Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte'.

Müssen sich die Sozialgerichte auf die Feststellung beschränken, dass ein Rechtsbehelf gegeben ist, um ihm eine aufschiebende Wirkung zu verleihen², oder obliegt ihnen zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach dem Urteil Abdida für die aufschiebende Wirkung erfüllt sind?

MAES, C., in *Aide sociale – Intégration sociale. Le droit en pratique*, Brüssel, La Charte, 2. Auflage, im Erscheinen.

In diesem Sinne NISSEN, T., "Aide Sociale et régularisation 9 ter : le point sur la question après l'arrêt Abdida", *Fiche pratique de l'accueil 16*, CIRE, 2015, die der Auffassung ist, dass jeder gegen eine negative Entscheidung nach Art. 9ter erhobenen Klage aufschiebende Wirkung verliehen werden müsse; TSOURDI, L., "Régularisation médicale en Belgique: quelles répercussions pour l'arrêt Abdida?", *Newsletter EDEM*, Mai 2015, S. 3.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist geteilt.

Nach einer Linie ist nur festzustellen, dass ein Rechtsbehelf gegeben ist, um ihm eine aufschiebende Wirkung zu verleihen. Diese Auffassung stützt sich auf den Umstand, dass der Gerichtshof sehr allgemein "zu allen Personen, gegen die eine Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets erlassen worden ist und die eine auf Art. 9ter gegründete Klage gegen eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis erhoben haben" Stellung genommen habe, dass es "sachlich unmöglich ist, "im Vorhinein" zu sagen, ob eine Situation so außergewöhnlich ist, dass der Klage aufschiebende Wirkung beizumessen ist. Man könnte *a priori* nicht davon ausgehen, dass die Klage für bestimmte Kläger aufschiebende Wirkung hat, für andere jedoch nicht" und dass "diese Beurteilung Sache des Conseil du Contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) ist. Einem Ausländer einen effektiven Rechtsbehelf zu nehmen, liefe darauf hinaus, die Prüfung der erhobenen Rügen durch den Conseil du Contentieux (Rat für Ausländerstreitsachen) vorwegzunehmen".

Nach einer anderen Linie kann im Gegenteil die aufschiebende Wirkung nur unter den im Urteil Abdida vorgesehenen Voraussetzungen zuerkannt werden, und die Arbeitsgerichte verfügten daher über ein Beurteilungsermessen *prima facie*, wobei die Aufschiebung nicht gerechtfertigt sei, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet sei oder die medizinischen Umstände bekanntermaßen unzureichend seien.

Meines Erachtens ist der letzteren Linie zu folgen.

Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt nämlich: "Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel".

Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es den nationalen Gerichten obliegt, 'das innerstaatliche Recht außerdem so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes [der fraglichen Richtlinie] aus[zu]legen, um das in ihr festgelegte Ergebnis zu erreichen … Das Gebot einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ist dem EG-Vertrag immanent, da dem nationalen Gericht dadurch ermöglicht wird, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, wenn es über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidet … Im vorliegenden Fall verlangt der Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung somit, dass das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung des gesamten

nationalen Rechts alles tun muss, was in seiner Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit der Richtlinie ... zu gewährleisten ³.

Indem das Sozialgericht überprüft, ob die vom Gerichtshof geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, missachtet es nicht die Effektivität der gegen die Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets erhobenen Klage, sondern sorgt im Gegenteil innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits für die Anwendung des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts, indem es dessen Auslegung durch den Gerichtshof folgt. Da sich außerdem die vorgenommene *prima facie*-Prüfung darauf beschränkt, ob die Rüge nicht offensichtlich unbegründet ist, scheint mir dieser Standpunkt mit den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang zu stehen, der die Effektivität eines Rechtsbehelfs und die automatische aufschiebende Wirkung, die sich daraus im Fall eines möglichen Verstoßes gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben müsste, an die Überprüfung knüpft, ob eine vertretbare Rüge vorliegt".

- In Wirklichkeit ist eine dritte Auslegung des Urteils Abdida möglich, nach der es nicht Sache der Arbeitsgerichte wäre, zu überprüfen, ob eine ernsthafte und vertretbare Rüge vorliegt, sondern darüber hinaus zu prüfen, ob die Vollstreckung einer Abschiebungsentscheidung diesen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte.
- 35 Diese dritte Auslegung wirft jedoch andere Fragen auf.
- Die Arbeitsgerichte sind zwar gewöhnt, die Frage der medizinischen Unmöglichkeit einer Rückkehr zu entscheiden, diese Diskussion erfolgt jedoch auf der Ebene der Sozialhilfe (die einer Person gewährt wird, deren rechtswidriger Aufenthalt einer solchen Hilfe, als Ausnahme von der Regel, nicht entgegensteht), für die sie der gesetzliche Richter sind. Wenn es darum geht, über die aufschiebende oder nicht aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsregelung beim CCE zu entscheiden, erfolgt die Diskussion auf der Ebene des Aufenthalts, über dessen Rechtmäßigkeit oder deren Fehlen zu entscheiden ist. Der Anspruch auf Sozialhilfe wäre nur mittelbar in dem Fall eröffnet, in dem der Aufenthalt als rechtmäßig angesehen würde. Die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist jedoch regelmäßig einem anderen, auf dem Gebiet spezialisierten Gericht übertragen, nämlich dem CCE.
- 37 Es zeigt sich, dass die Schwierigkeit daher teilweise auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das Gericht, bei dem die aufschiebende Wirkung geltend gemacht wird (das Arbeitsgericht, das für die Gewährung der Sozialhilfe

Urteil vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u. a. (C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 110 bis 118 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- zuständig ist), nicht dasjenige ist, bei dem die Klage erhoben wird (der CCE, der für das Aufenthaltsrecht zuständig ist).
- Außerdem bewirkt bei derjenigen Auslegung, nach der das Arbeitsgericht zu überprüfen hat, ob eine vertretbare Rüge vorliegt, diese Dualität einen Missstand und ein Legitimitätsdefizit bei den Arbeitsgerichten, die die Erfolgsaussichten einer Klage beim CCE in einem Bereich einschätzen, für den sie nicht die gesetzlichen Richter sind und den sie nicht im selben Umfang beherrschen wie das Sozialrecht.
- 39 Welche Tragweite hat die Kontrolle, die das Arbeitsgericht, bei dem die aufschiebende Wirkung einer vor einem anderen Gericht erhobenen Klage geltend gemacht wird, vorzunehmen hat?
- Diese Frage könnte natürlich mit dem Argument beiseitegeschoben werden, dass es sich um ein Problem des innerstaatlichen Rechts handele, dessen Lösung nicht zu den Aufgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union gehöre. Die Cour du travail (Arbeitsgerichtshof) beschließt dennoch, den Gerichtshof anzurufen, da diese Frage auch voraussetzt, die Tragweite von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union klarzustellen. Eröffnet das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht A automatisch den Anspruch auf eine Beihilfe, die in die Zuständigkeit eines Gerichts B fällt? Impliziert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht A, die vor diesem geltend gemachten Rügen von einem Gericht B prüfen zu lassen? Impliziert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht A, die in seine Zuständigkeit fallende Kontrolle von einem Gericht B vornehmen zu lassen?

VI. Vorlagefrage

- 41 Zur Klärung dieser wichtigen Frage, ist folgende Vorlagefrage zu stellen:
- 42 Sind die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2018 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie im Licht des Urteils der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Dezember 2014 (C-562/13)

dahin auszulegen, dass sie einer Klage gegen eine Entscheidung, die einen von einer schweren Erkrankung betroffenen Drittstaatsangehörigen anweist, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, aufschiebende Wirkung verleiht, wobei der Kläger vorbringt, dass die Vollstreckung dieser Entscheidung ihn einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte,

- ohne dass die Klage beurteilt zu werden brauchte, da ihre bloße Erhebung hinreicht, um die Vollstreckung der Entscheidung über die Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets aufzuschieben,
- oder nach einer eingeschränkten Kontrolle betreffend das Vorliegen einer vertretbaren Rüge oder das Fehlen eines Unzulässigkeitsgrundes oder einer offensichtlichen Unbegründetheit der Klage vor dem Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen),
- oder nach einer umfassenden Kontrolle durch die Arbeitsgerichte, um festzustellen, ob die Vollstreckung dieser Entscheidung tatsächlich den Kläger einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte?